

**Verordnung** (Auszug)  
**über die Anpassung von Bundesratsverordnungen  
an die Totalrevision der Bundesrechtspflege**

vom 8. November 2006

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 182 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

(...)

## II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

### **18. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004<sup>2</sup>**

*Art. 89 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Verfahren vor den Bundesbehörden richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

*Art. 90 Abs. 2, 4 und 5*

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Aufsichtsbehörde kann bei den zuständigen kantonalen Behörden Beschwerde geführt werden.

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Justiz kann gegen Entscheide in Zivilstandssachen bei den kantonalen Rechtsmittelinstanzen Beschwerde führen, gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide Beschwerde beim Bundesgericht.

<sup>5</sup> Kantonale Beschwerdeentscheide sind dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen zuhanden des Bundesamtes für Justiz zu eröffnen. Auf Verlangen dieser Behörden sind erstinstanzliche Verfügungen ebenso zu eröffnen.

(...)

SR ...

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 211.112.2

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

